

GRUR **Prax**

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis

Zeitschrift herausgegeben von der Deutschen Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- BEITRÄGE 715** | ANAS BOLATA/PETER CHROCZIEL
Licensing Negotiation Groups: State of SEP/FRAND in Germany
and the EU and Admissibility under Antitrust Law – Part 1 of 2
- 719** | RICHARD DISSMANN/HELEN LANGE
Messe-Enforcement in der Praxis
- 722** | TIEN NGUYEN
§ 11 PAngV und UVP-Werbung – Probleme der aktuellen
Rechtsprechung

- RECHTSPRECHUNG 733** | BGH: Zur Zulässigkeit einer identifizierenden Wortberichter-
stattung über den nicht prominenten Ehegatten einer Person
des öffentlichen Lebens (Ralph Oliver Graef)
- 739** | EuGH: Immaterieller Schadensersatz wegen negativer
Gefühle aufgrund Datenschutzverstoß (Julia Voegeli-Wenzl)
- 741** | BGH: Werbung mit Preisnachlass muss klar niedrigsten
Gesamtpreis der letzten 30 Tage ausweisen (Thomas Schulteis)
- 742** | BGH: Preisgabe personenbezogener Daten als „Kosten“?
(Lars Schönwald)
- 744** | BGH: Wegfall der Sachbefugnis als Vollstreckungsschranke
(Katja Steintaler)
- 752** | EuGH: Kenntnisabhängige Verjährung für Follow-on
Kartellschadensersatzklage (Lars Maritzen)

www.grur.org
www.grur-prax.de

21/2025

Seiten 715 bis 752
17. Jahrgang
7. November 2025



C.H. BECK



N750202521

Zur Zulässigkeit einer identifizierenden Wortberichterstattung über den nicht prominenten Ehegatten einer Person des öffentlichen Lebens

GG Art. 1 | 1, 2 |, 5 | 2; BGB §§ 823, 1004 | 2; EMRK Art. 8 |

Bei der Eingehung der Ehe und den damit verbundenen Feierlichkeiten handelt es sich um familiäre Angelegenheiten, die als „privat“ einzustufen sind, auch wenn das Ergebnis der Eheschließung, die Ehe samt deren rechtlichen Folgen (zB der Wechsel des Personenstandes), die Sozialsphäre betreffen kann. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urt. v. 22.7.2025 – VI ZR 217/23, GRUR 2025, 1517 – Prominenter Ehegatte

Rechtsanwalt Dr. Ralph Oliver Graef, LL. M. (NYU), Attorney-at-law (New York), GRAEF Rechtsanwälte, Hamburg/Berlin

Sachverhalt

Der Kläger ist Ehemann des bekannten ehemaligen Supermodels Nadja Auermann. Er nimmt die Beklagte auf Unterlassung einer Wortberichterstattung in der BILD in Anspruch. Diese berichtete 2019 über die zweite Ehe – konkret die Eheschließung und Hochzeitsfeier – von Auermann mit dem Kläger, die im engsten Familien- und Freundeskreis stattfand. Die BILD nannte den vollen Vornamen des Klägers, allerdings nur den ersten Buchstaben seines Nachnamens sowie Alter, Wohnort, Beruf, Arbeitgeber sowie Anzahl und Alter der Kinder des Ehepaares.

Das LG Berlin untersagte zunächst die angegriffene Wortberichterstattung vollumfänglich. Auf die Berufung der Beklagten änderte das KG das Urteil insoweit ab, als nur die Behauptung, der Kläger sei Millionär, untersagt wurde. Über den Kläger werde zwar identifizierend berichtet. Die Berichterstattung über die Eheschließung betreffe allerdings nur seine Sozialsphäre. Zudem bestehe ein von seiner Ehefrau „abgeleitetes Informationsinteresse“, da deren große Bekanntheit eine Berichterstattung über ihre zweite Hochzeit ein großes berechtigtes öffentliches Informationsinteresse bestünde. Dieses Interesse erstrecke sich auch auf den Ehepartner. Eine spürbare Beeinträchtigung des Klägers durch die Berichterstattung lasse sich darüber hinaus nicht erkennen. Gegen das Urteil des Berufungsgerichts legte der Kläger Revision ein.

Entscheidung

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Der BGH hebt das Urteil des KG auf und untersagt der Beklagten die identifizierende Berichterstattung über den Kläger.

Die Eingehung von Ehen und die damit verbundenen Feierlichkeiten betreffen grundsätzlich die Privatsphäre der Eheschließenden (und nicht wie von der Vorinstanz angenommen die Sozialsphäre). Es handele sich um eine familiäre Angelegenheit, da diese, insbesondere infolge des Wegfalls der Anwesenheitspflicht von Trauzeugen und des Wegfalls des Erfordernisses eines „Aufgebots“, seit mehreren Jahren keine Einbeziehung der Öffentlichkeit mehr erfordere. Da die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen werde, sei allerdings nur ein Eingriff in die „äußere Privatsphäre“ zu bejahen. Eine Berichterstattung, die sich nur auf das Ergebnis der Eheschließung beschränkt, also das Zustandekommen einer Ehe, könne hingegen auch lediglich die Sozialsphäre betreffen.

Der BGH entscheidet sich in der Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers (Art. 2 | 1 | 1 GG) und dem Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 | GG) für ein Überwiegen der Interessen des Klägers. Zwar sei der Kläger nur in seiner äußeren Privatsphäre und nicht

besonders schwer betroffen, da keine abträglichen Informationen über ihn verbreitet würden und er auch nicht mit vollem Nachnamen genannt wurde. Ein öffentliches Informationsinteresse an einer ihn identifizierenden Berichterstattung sei aber „*offensichtlich*“ nicht gegeben, da er nicht zusammen mit der Klägerin in der Öffentlichkeit aufgetreten und auch nicht jenseits seines regionalen beruflichen Umfelds bekannt sei.

Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit lasse sich auch nicht aus einem „abgeleiteten Interesse“ der Öffentlichkeit gegenüber seiner prominenten Ehegattin begründen. Es komme vorliegend schon gar nicht darauf an, ob die Berichterstattung gegenüber der Ehefrau zulässig gewesen wäre, da das ihr gegenüber bestehende Informationsinteresse über ihre zweite Ehe jedenfalls nicht so gewichtig sei, dass es die Berichterstattung gegenüber dem Kläger rechtfertigen würde. Mit der namentlichen Nennung des Klägers und der Berichterstattung über die „heimlichen“ Umstände der Hochzeitsfeier befriedige die Beklagte allein die bloße Neugier der Leser. Ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Klägers sei, auch da es sich bei Nadja Auermann nicht um eine Person des politischen Lebens handle, nicht erkennbar. Zudem trage der „heimliche“ Charakter der Hochzeit, nur mit Familie und engsten Freunden, ohne bekannte Gäste aus Politik, Presse, oÄ, zum Überwiegen des Interesses des Klägers bei.

Praxishinweis

Der BGH stärkt mit seiner Rechtsprechung die Rechte von in der Öffentlichkeit unbekannt Personen, nicht identifizierbar genannt zu werden, insbesondere, wenn der eigentliche Anlass die Berichterstattung über den prominenten Ehepartner ist. Wie immer liegt die Reichweite des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht nicht absolut fest, aber der BGH scheint nun die Eingehung der Ehe und Hochzeitsfeiern grundsätzlich der Privatsphäre von Prominenten zuzurechnen. Hierdurch dürfte der Begründungsaufwand für die Zulässigkeit von Berichterstattungen über Hochzeiten größer werden.

Der BGH grenzt das Urteil dabei ausdrücklich von Entscheidungen ab, in denen aufgrund der politischen Bedeutung des prominenten Ehegatten oder aufgrund der Größe der Hochzeit (der BGH nennt hier die Zahl von 180 Gästen) und der Anwesenheit von bekannten Persönlichkeiten aus Sport, Politik und Medien ein „abgeleitetes Informationsinteresse“ auch weiterhin gegeben sein könne (vgl. EGMR BeckRS 2016, [140576](#) – Hochzeit v. Günther Jauch). Das Urteil muss als Einzelfallentscheidung gelesen werden, die nicht auf jede beliebige Berichterstattung in Zusammenhang mit Ehegatten von Prominenten übertragbar ist. Den Medien bleibt es unbenommen, aus der Leitbild- und Kontrastfunktion von Prominenten einen Informationswert für die Öffentlichkeit herauszuarbeiten.